

Abschlussprüfungsseminar



RECHNUNGSWESEN

Teil 1: Finanzbuchhaltung	Seite	1-21
Teil 2: Betriebsbuchhaltung	Seite	22-25

TEIL 1: FINANZBUCHHALTUNG □ EXTERNES RECHNUNGSWESEN

Der Jahresabschluss einer Unternehmung setzt sich aus folgenden vier Bestandteilen zusammen:

Bilanz	- stichtagsbezogene Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital einer Unternehmung
G+V	- Aufstellung der Aufwendungen und Erlöse der Unternehmung zur Ermittlung des Gewinns oder Verlustes
Anhang	- Erläuterungen zu Bilanz und G+V
Lagebericht	- Betrachtung des Geschäftsverlaufs vor dem Hintergrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Geschäftsjahres und der Branchensituation.

Gliederung der Bilanz bei Banken:

Aktivseite: nach abnehmender Liquidität

Passivseite: nach zunehmender Fälligkeit

Aktivseite	Bilanz	Passivseite
Mittelverwendung	Mittelherkunft	
Investition	Finanzierung	
Vermögen	Kapital	
Forderungen	Verbindlichkeiten	
=Bilanzsumme	= Bilanzsumme	

Inventur: körperliche und sachliche Erfassung der Vermögensgegenstände, Forderungen und Verbindlichkeiten

Inventar: Aufzeichnung der Inventur wobei aus der Differenz zwischen (Vermögensgegenständen + Forderungen) - Verbindlichkeiten = das Eigenkapital errechnet werden kann.

Bilanz: kontenmäßige Gegenüberstellung des Inventars inkl. Eigenkapital

Man unterscheidet folgende Kontoarten:

Bestandskonten: werden aus der Bilanz abgeleitet, weisen einen Bestand aus, werden durch laufende Buchungen verändert, werden mit einem Bestand in die Bilanz übernommen

Erfolgskonten: werden aus der Gewinn- und Verlustrechnung (G+V) abgeleitet, haben keinen Anfangsbestand, erfassen die Aufwendungen und Erträge, werden am Jahresende über das G+V Konto und den Bilanzgewinn/-verlust abgeschlossen.

gemischte Konten: Bestandskonten, bei denen erst der Erfolg ermittelt und gebucht werden muss, bevor man den Bestand feststellen kann. Betrifft: Sorten, Devisen, Edelmetalle und Wertpapiere.

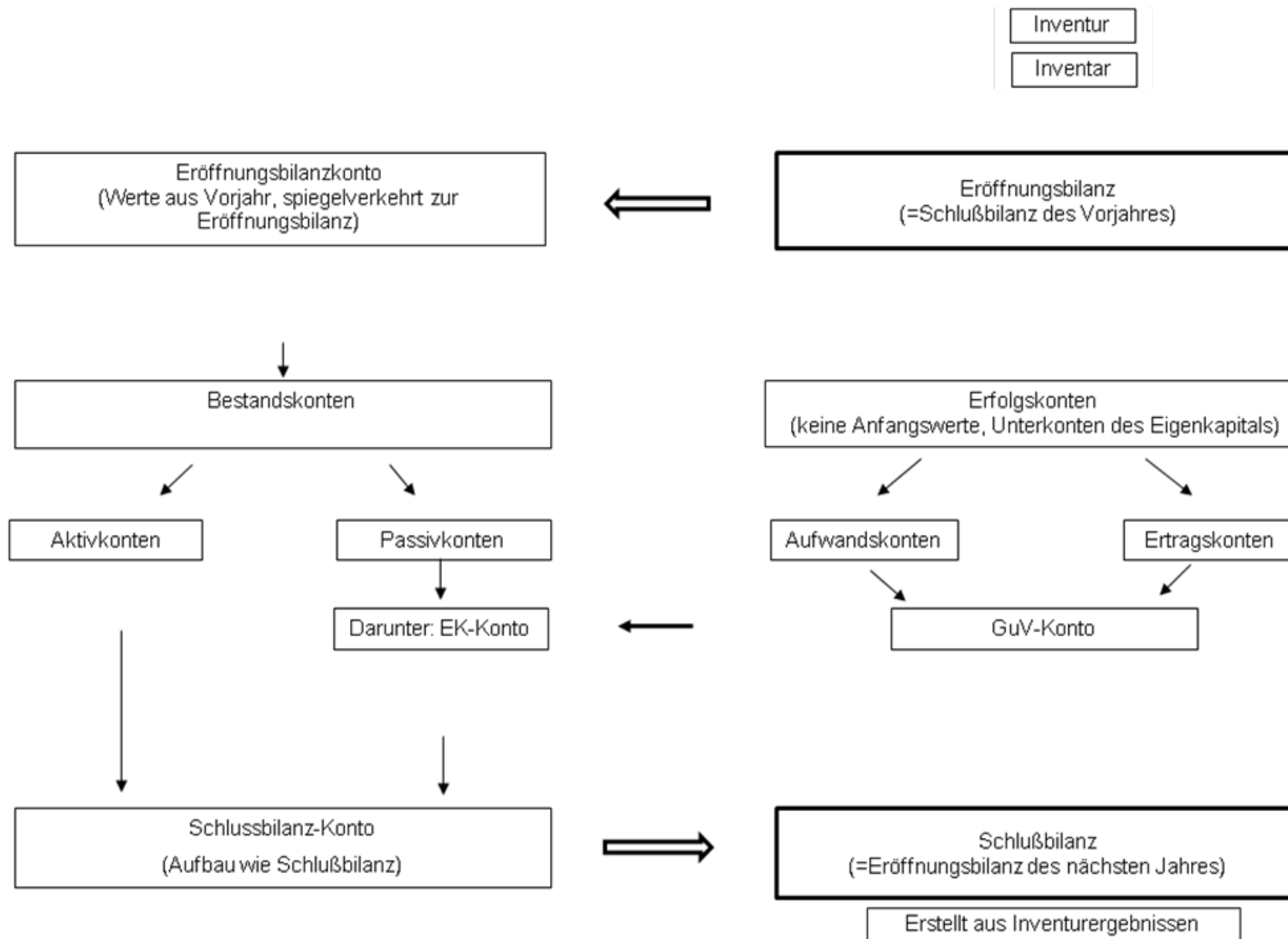
Aktive Bestandskonten mehren sich im Soll und mindern sich im Haben:

Soll	Kasse	Haben
Anfangsbestand (EBK)		
Zunahme (+)	Abnahme (-)	
	Schlussbestand (SBK)	

Passive Bestandskonten mindern sich im Soll und mehren sich im Haben:

Soll	Spareinlagen	Haben
	Anfangsbestand (EBK)	
Abnahme (-)	Zunahme (+)	
Schlussbestand (SBK)		

System der Finanzbuchführung



KKK - Kontokorrent und BKK - Bankenkontokorrent

sind **keine** gemischten Konten sondern Skontren

Da die KKK und BKK Konten im Soll aber auch im Haben geführt werden können, werden Debitoren (Konten im Soll) und Kreditoren (Konten im Haben) am Jahresanfang in einem Skontro KKK / BKK zusammengeführt und am Jahresende für die Bilanz wieder auseinander gezogen und getrennt nach Aktiv und Passivposition erfasst.

Soll	KKK / BKK
Haben	
Anfangsbestand Debitoren (EBK)	Anfangsbestand Kreditoren (EBK)
Alle Soll Buchungen = Mehrungen bei den Debitoren Minderung bei den Kreditoren	Alle Haben Buchungen = Mehrung bei den Kreditoren Minderung bei den Debitoren
Schlussbestand Kreditoren (SBK)	Schlussbestand Debitoren (SBK)

Das KKK/BKK Skontro als solches wird durch die Abschlussbuchungen ausgeglichen und erscheint nicht in der Bilanz, da dort die Debitoren und Kreditoren getrennt ausgewiesen werden.

Erarbeiten der wichtigsten Bilanzpositionen für die Abschlussprüfung:

Bilanz

Aktiv	
Passiv	
Umlaufvermögen: - Barreserve - Kasse - Bundesbankguthaben - Forderungen an Kreditinstitute - Forderungen an Kunden - eigene Wertpapiere - Liquiditätsreserve - Handelsbestand - Anlagevermögen Anlagevermögen: - Beteiligungen - immaterielle Anlagegegenstände - Sachanlagen – Grundstücke und Gebäude - BGA - GWG - sonstige Vermögenswerte (sonstige Forderungen) - Aktive Rechnungsabgrenzung	Fremdkapital: - Verbindlichkeiten gegenüber KI's - Verbindlichkeiten gegenüber Kunden - Sichteinlagen - Termineinlagen - Spareinlagen - Verbriefte Verbindlichkeiten (IHS) - sonstige Verbindlichkeiten - Passive Rechnungsabgrenzung - Rückstellungen - nachrangige Verbindlichkeiten Eigenkapital: - Fonds für allgemeine Bankrisiken - gezeichnetes Kapital - Kapitalrücklage - Ergebnisrücklage - gesetzliche Rücklage - andere Ergebnisrücklage - Bilanzgewinn - Passive Rechnungsabgrenzung
Bilanzsumme	= Bilanzsumme
	Eventualverbindlichkeiten (unter Bilanzstrich)

Aktivseite der Bilanz

Barreserve:

a) Kasse:

In dieser Position werden auch die Sorten und Briefmarkenbestände sowie Bestände auf der Frankiermaschinen bilanziert. Darüber hinaus finden sich auch Sondermünzen im Kassenbestand sofern sie als Zahlungsmittel gelten. Goldmünzen (amerikanischer Eagle, kanadisches Maple Leaf, österreichische Wiener Philharmoniker, australische Nuggets, russischer Tscherwonez, südafrikanischer Krügererrand) werden unter Sonstige Vermögenswerte bilanziert.

Kassenabschluss:

Kassenbestand vom Vorabend + Einzahlungen – Auszahlungen = SOLL - Bestand
Aufnahme des Bargeldbestandes = IST - Bestand

Bei Abweichungen des IST Bestandes vom SOLL Bestand ist immer der SOLL Bestand durch Buchung zu korrigieren.

Kassenüberschuss: IST Bestand > SOLL Bestand: Kasse an Kassenüberschuss

Kassenfehlbetrag: IST Bestand < SOLL Bestand: Kassenfehlbetrag an Kasse

Das Konto Kassenfehlbetrag wird als Aufwandskonto in der G+V geführt. Kassenüberschüsse können in der Bilanz als sonstige Verbindlichkeiten erscheinen.

b) Bundesbank (Guthaben bei Zentralnotenbanken):

Über dieses Konto fließt der Zahlungsverkehr, der nicht über BKK oder KKK abgewickelt wird. Auf diesem Konto muss die Bank die Mindestreserve unterhalten.

Was ist die Mindestreserve?

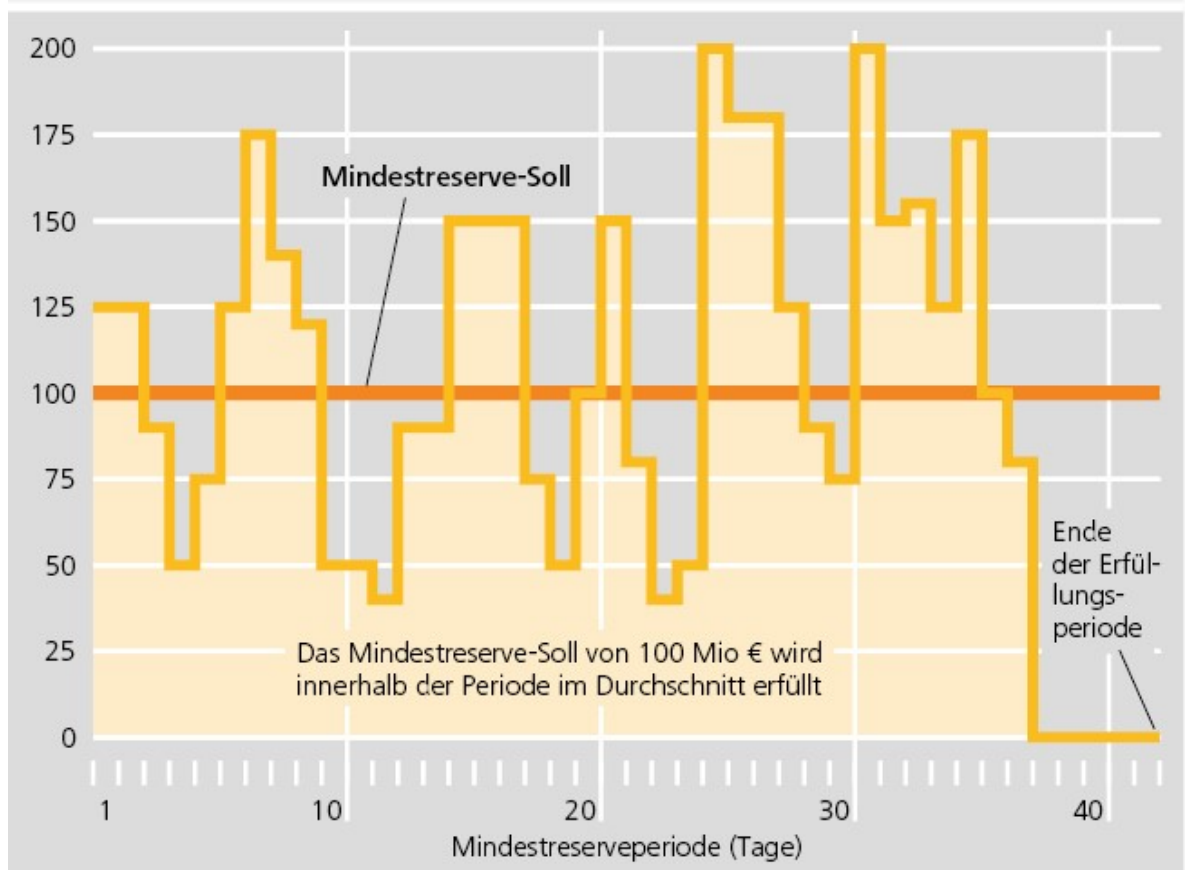
- Geschäftsbanken im ganzen EURO-Raum müssen eine bestimmte Mindesteinlage auf ihrem Zentralbankkonto halten
- von der EZB festgelegter prozentualer Anteil (Mindestreservesatz) der Verbindlichkeiten der Kreditinstitute gemessen am Ende ausgewählter Monate (Monatsultimo)
- Reservepflichtig sind beispielsweise täglich fällige Kundeneinlagen, Schuldverschreibungen mit vereinbarter Laufzeit von bis zu zwei Jahren und Geldmarktpapiere.
- Reservepflichtigen Verbindlichkeiten werden mit dem Mindestreservesatz – von beispielsweise pauschal 1% – multipliziert
- die vorgeschriebene Mindestreserve muss nicht an jedem Tag in voller Höhe als Einlage auf ihrem Zentralbankkonto zur Verfügung stehen, sondern nur im Durchschnitt über die gesamte Mindestreserveperiode
- die Mindestreserveperiode dauert seit 2015 typischerweise 42 oder 49 Tage und beginnt jeweils am Mittwoch nach der geldpolitischen EZB-Ratssitzung
- Jede Geschäftsbank muss jedoch sicherstellen, dass sie am letzten Tag der Mindestreserveperiode das Mindestreserve-Soll im Durchschnitt erfüllt hat (siehe Graphik)
- Bei Nichterfüllung können von der EZB Sanktionen verhängt werden (Geldbußen, Strafzinsen)

Diese Mindesteinlage (Mindestreserve Soll) errechnet sich wie folgt:

Die Beträge der reservepflichtigen Verbindlichkeiten werden auf der Basis der Monatsbestände der Meldungen zur Geld- und Bankenstatistik ermittelt. Das MR-Soll jedes KI wird errechnet, indem auf den Betrag der reservepflichtigen Verbindlichkeiten der jeweilige Reservesatz angewandt wird. Grundlage für die Berechnung des Mindestreservesolls bilden die Monatsendbestände des vorletzten Monats vor dem Beginn der Erfüllungsperiode. Der Zeitraum für die Erfüllung des MR-Solls beträgt ca. einen Monat. Er beginnt am Abwicklungstag des Hauptrefinanzierungsgeschäfts, das auf die Sitzung des EZB-Rats folgt, für die die monatliche Erörterung der Geldpolitik vorgesehen ist (i.d.R. Sitzung am ersten Donnerstag eines Monats). Der letzte Tag der Erfüllungsperiode wird auf einen Dienstag in der darauf folgenden ersten Monatshälfte fallen.

Erfüllung des Mindestreserve-Solls (beispielhafte Darstellung)

Mio €



Ziel:

- dauerhafter stabiler Bedarf der Geschäftsbanken an Zentralbankgeld
- verpflichtende Teilnahme am Eurosystem durch direkte oder indirekte Refinanzierungsgeschäften
- der EZB wird es dadurch ermöglicht, über die Veränderung der Leitzinsen Einfluss auf das Wirtschaftsgeschehen und die Entwicklung des Preisniveaus zu nehmen
- der EZB ist es möglich, den Umfang der zu haltenden Mindestreserven zu verändern und darüber den Bedarf der Geschäftsbanken an Zentralbankgeld zu beeinflussen
- Geldpolitische Funktionen der MR-Politik: Stabilisierung der Geldmarktsätze im Euro-Währungsgebiet (Liquiditätspuffer) sowie Herbeiführung oder Vergrößerung der strukturellen Liquiditätsknappheit.



Arten und Qualitätsmerkmale von Forderungen an Kunden

Forderungsart				
Erkennungsmerkmal				
Buchung				
Abschreibungsbetrag				
Abschreibungszeitpunkt				

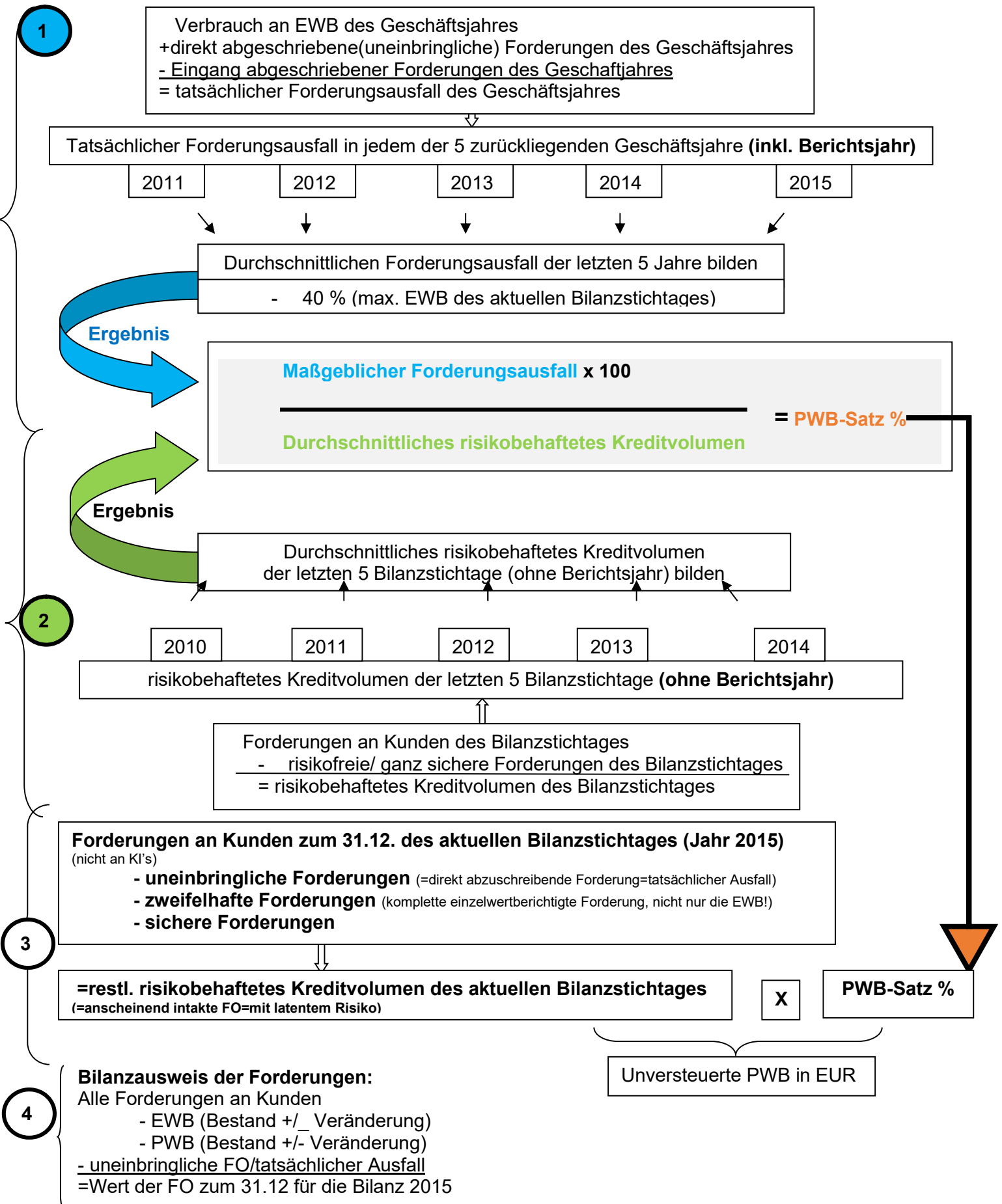
Forderungen an Kunden:

In dieser Position sind alle Kundenkredite enthalten. Auch die debitorisch geführten Kontokorrentkonten. Bei der Bilanzierung sind von diesem Bestand die uneinbringlichen Forderungen sowie die gebildeten Einzelwertberichtigungen sowie die Pauschalwertberichtigungen abzuziehen, da die Forderungen nur mit ihrem realen Wert auszuweisen sind.

Die Konten **EWB und PWB** sind passive Konten, da ihr Bestand im Haben geführt wird. Aufgrund der GoB dürfen EWB und PWB jedoch nicht auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen werden, da dies eine unzulässige Bilanzverlängerung darstellen würde und die berichtigten Forderungen mit einem höheren als ihrem tatsächlichen Wert bilanziert würden.

Hintergrund der Bildung von Pauschalwertberichtigungen:

Nachdem uneinbringliche Forderungen direkt abgeschrieben wurden und nachdem bei Forderungen mit akutem Ausfallrisiko Einzelwertberichtigungen vorgenommen wurden, verbleiben noch zwei Kategorien von Forderungen. Es handelt sich dabei einerseits um wirklich risikofreie Forderungen, bei denen ein Ausfall unwahrscheinlich ist, andererseits aber um einen Forderungsgestand, dem erfahrungsgemäß ein latentes Ausfallrisiko innewohnt. Diese Ausfallrisiken sind am Bilanzstichtag zwar noch nicht konkret zuzuordnen, sie sind jedoch vorhanden. Um diesem Risiko Rechnung zu tragen, ist pauschal eine weitere Wertberichtigung durchzuführen. Soweit diese Pauschalwertberichtigung in Übereinstimmung mit steuerlichen Vorgaben durchgeführt wird, handelt es sich um eine unversteuerte Pauschalwertberichtigung (PWB). Sie wirkt sich also mindernd auf den zu versteuernden Gewinn des Kreditinstituts aus.

Berechnungsschema zur Ermittlung der unversteuerten PWB (beispielhaft für den Bilanzstichtag 2015)


Eigene Wertpapiere (Abschluss von gemischten Konten)

Bestandskonten, bei denen erst der Erfolg ermittelt und gebucht werden muss, bevor man den Bestand feststellen kann. (Sorten, Devisen, Edelmetalle, Wertpapiere)

Wertpapiere verändern ihren Wert, ohne dass der Eigentümer dies beeinflussen kann, da sie an der Börse gehandelt werden und die Kurse von verschiedenen Faktoren wie Emittentenbonität, Zinsentwicklung, Wirtschaftsentwicklung, Psychologie usw. abhängig sind. Die Bilanzierung basiert auf den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB). Aus diesem Grund und weil Wertminderungen, denen durch Abschreibung begegnet wird, zur Verminderung des steuerpflichtigen Gewinns führen, gibt es bei allen Abschreibungen Einschränkungen seitens des Gesetzgebers.

Bei den eigenen Wertpapieren handelt es sich um Wertpapiere, die die Bank erworben hat. Diese Wertpapiere stellen also einen Vermögenswert aber auch eine Forderung gegenüber dem Emittenten dar. Es ist grundsätzlich beim Erwerb zu unterscheiden, welchem Zweck diese Wertpapiere dienen sollen:

- Wertpapiere der Liquiditätsreserve
- Wertpapiere des Handelsbestandes und
- Wertpapiere des Anlagevermögens

Wertpapiere der Liquiditätsreserve

sind grundsätzlich nach dem strengen Niederstwertprinzip zu bewerten, d.h. man vergleicht den durchschnittlichen Anschaffungswert mit dem Wert am Bilanzstichtag; den niedrigeren der beiden Werte muss man als Wertansatz wählen.

Ist der Wert am Bilanzstichtag < als der Anschaffungswert,

liegt eine Wertminderung vor, der durch eine Abschreibungsbuchung Rechnung getragen werden muss □ Ausweis der Wertpapiere zum tatsächlichen Wert.

Ist der Wert am Bilanzstichtag > als der Anschaffungswert,

wird der Anschaffungswert als Bilanzwert beibehalten □ es besteht eine stille Reserve, da bei einem Verkauf zu diesem Zeitpunkt ein Mehrerlös erzielt würde.

Bei Wertaufholung nach erfolgter Abschreibung unter den Anschaffungswert, muss bis zum Anschaffungswert wieder zugeschrieben werden. Die Bewertungsobergrenze ist der Anschaffungswert auch wenn der Kurs am Bilanzstichtag höher ist (□ stille Reserve).

Wertpapiere des Handelsbestandes

sind gemäß § 340e HGB mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Das bedeutet, dass bei einem Jahresschlusskurs < Anschaffungswert das strenge NWP anzuwenden ist. Es wird kein Risikoabschlag abgezogen, da ein nicht realisierter Verlust vorliegt.

Ist der Jahresschlusskurs > als die Bewertung des Vorjahres, muss bis zum Jahresschlusskurs zugeschrieben werden. Eine Zuschreibung ist bei Wertaufholung immer erforderlich auch über den Anschaffungswert hinaus. Anschließend wird ein Risikoabschlag vorgenommen, da nicht realisierte Gewinne nicht in vollem Umfang in die Bewertung einfließen dürfen und auch weitere noch nicht realisierte Verluste mit aufgezeigt werden sollen (Risikoabschlag wird berechnet nach einem finanzmathematischen Value-at-risk Verfahren – in der Prüfung muss der Risikoabschlag in Prozent immer angegeben werden). In der Praxis sind als Risikoabschlag 20% bei Aktien und 5% bei festverzinslichen Wertpapieren üblich. Von diesem Wert kann in Risikosituationen (crash Situationen) abgewichen werden.

Wertpapiere des Anlagevermögens

sind nach dem gemilderten Niederstwertprinzip zu bewerten. Eine Abschreibung auf den Bilanzstichtagskurs ist nur erforderlich, wenn die Wertminderung dauerhaft ist. Die Obergrenze der Bewertung ist der Anschaffungswert.

Übersicht über die Bewertung eigener Wertpapiere in der Bilanz			
	Anlagevermögen	Umlaufvermögen	
		Liquiditätsreserve	Handelsbestand
Bewertungsprinzip			
Pflichtabschreibung			
Kursvergleich für den Bilanzausweis			
Welcher Kurs für den Bilanzausweis= Bewertungskurs			
	ansonsten Wahl ob höherer oder niedrigerer Kurs(max. Anschaffungswert)		(abzügl. Risikoabschlag bei nicht realisierten Gewinnen, wenn Kurs am Bilanzstichtag > Ø-Kaufkurs)
Maximaler Bilanzwert/ Bewertungsobergrenze bei Kurserholung bzw. Kurssteigerung			

$$\begin{aligned} \text{Ø Anschaffungskurs} &= \frac{\text{Summe der Kurswerte} \times 100}{\text{Summe der Nennwerte}} \text{ oder } \frac{\sum \text{Kurswerte}}{\text{Aktienanzahl}} \\ &\text{(Beachtung aller Käufe)} \\ &\text{(Ø- Verkaufskurs= Gleiche Berechnung unter Beachtung aller Verkäufe)} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Endbestand} &= \text{Bestand inklusive Käufe} - \text{Verkäufe} \\ &\text{(In EUR bei Anleihen oder Stück bei Aktien)} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} &\text{Endbestand} \times \text{Bewertungskurs} \text{ (Ø Anschaffungskurs oder Kurs Bilanzstichtag)} \\ &- \text{Risikoabschlag in \%} \text{ (nur bei Handelsbestand + wird angegeben)} \\ &+ \text{aufgelaufene Stückzinsen} \text{ (nur bei Anleihen: Tage vom letzten Zinstermin bis 31.12.)} \\ &= \text{Bilanzwert} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} &\text{Ermittlung des nicht realisierten Erfolges: Kurs am Bilanzstichtag (31.12)} \\ &\quad - \text{Ø Anschaffungskurs} \\ &= \text{nicht realisierter Kursgewinn(+)} \text{ o. } -\text{verlust(-)} \\ &\text{(multipliziert mit Endbestand = EUR)} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} &\text{Ermittlung des realisierten Erfolges:} \\ &\quad \text{Ø Verkaufskurs} \\ &\quad - \text{Ø Anschaffungskurs} \\ &= \text{realisierter Kursgewinn(+)} \text{ oder } -\text{verlust(-)} \\ &\text{(multipliziert mit allen Verkäufen = EUR)} \end{aligned}$$

Sachanlagen

Bei der Bilanzierung der Sachanlagen geht es in erster Linie um die korrekte Abschreibung.

Zu den Sachanlagen gehören:

- Grundstücke und Gebäude
- Betriebs- und Geschäftsausstattung
- GWG (falls ein Pool gebildet wird)

Grundstücke: werden nicht regelmäßig abgeschrieben, da sie keiner regelmäßigen Wertminderung unterliegen. Hier kommen nur außerordentliche Abschreibungen in Betracht (z.B. neue Landebahn eines Flughafens beeinträchtigt durch Lärm den Verkaufswert eines Grundstücks).

Gebäude: werden mit 2% - 4% vom Anschaffungswert linear abgeschrieben. Die Höhe der Abschreibung richtet sich nach der Nutzungsdauer des Gebäudes (z.B.: Wohngebäude 2% (50 Jahre), Fabrikhalle 4% (25 Jahre)). Bei Sanierung oder sonstigen Wert erhöhenden Maßnahmen muss eine Zuschreibung vorgenommen werden.

Abschreibung auf Betriebs- und Geschäftsausstattung:

Ziel der Abschreibung ist die Verteilung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf die Nutzungsdauer sowie der Ausweis der Vermögenswerte zum Zeitwert. Abschreibung erfasst die Wertminderung von Vermögensgegenständen, die durch Alterung, Abnutzung, Neuentwicklungen (Minderung des Wiederverkaufswertes), und höhere Gewalt entstanden sind.

1. Grundlage für die Abschreibung und die Wahl des richtigen Kontos bei Kauf sind die Anschaffungskosten:

Kaufpreis netto pro Stück

+ Anschaffungsnebenkosten (= Kosten zur Herstellung der Betriebsbereitschaft)

- Anschaffungsminderungen (= Skonti und Rabatte seitens des Lieferers)

= Anschaffungskosten pro Stück netto

2. Ob die Umsatzsteuer den abschreibungsfähigen Anschaffungskosten zugerechnet wird, hängt bei Banken vom Ort der Nutzung ab.

Umsatzsteuer: bei Verkauf – Formelsammlung Konto 40 – Buchung auf Habenseite (=Verb. Geg. FA)

Vorsteuer: bei Kauf – Formelsammlung Konto 41 – Buchung auf Sollseite (=FO an FA)

Bei Unternehmen, deren Geschäftszweck der An- und Verkauf von Produkten ist, kann die Vorsteuer von der Umsatzsteuer abgezogen werden, da nur der überschießende Betrag (Zahllast = wenn UST > VST) an das Finanzamt abgeführt werden muss.

a. Umsatzsteuerfreie Geschäfte:

bis auf wenige Ausnahmen die meisten Bankgeschäfte z.B. Zahlungsverkehr

Konsequenz: die Vorsteuer (bei Kauf) und die Umsatzsteuer (bei Verkauf) werden nicht gesondert gebucht sondern der Betrag wird mit auf dem jeweiligen Anschaffungskonto in der Bilanz (=Bruttobetrag) erfasst und mit abgeschrieben.

b. Umsatzsteuerpflichtige Geschäfte:

- Depotgeschäft (Wertpapierdepot und Schließfachvermietung),
- Edelmetallhandel
- Immobilienvermittlung und
- eine evtl. geführte Kantine

Konsequenz: die Vorsteuer (bei Kauf) oder Umsatzsteuer (bei Verkauf) wird auf einem separaten Konto gebucht und nicht mit abgeschrieben. D.h. in der Bilanz steht der Nettobetrag.

Dies sind Geschäfte, bei denen die Bank dem Kunden Umsatzsteuer in Rechnung stellt. Das hat zur Folge, dass die Bank die gezahlte Vorsteuer für Gegenstände des Anlagevermögens, die ausschließlich im umsatzsteuerpflichtigen Bereich verwendet werden, mit der vereinnahmten Mehrwertsteuer verrechnen darf. Folglich wird die Vorsteuer gesondert gebucht und zählt nicht zu den abschreibungsfähigen Anschaffungskosten.

Beispiel zur Gegenüberstellung:

Anschaffung eines Schanks für die Depotabteilung (siehe b):

Buchung: BGA	1.200,00 EUR		
	Vorsteuer	228,00 EUR	an KKK (oder BuBa) 1.428,00 EUR

Abschreibungsgrundlage: 1.200,00 EUR

Anschaffung des gleichen Schanks für den Zahlungsverkehr (siehe a):

Buchung: BGA	1.428,00 EUR	an KKK (oder BuBa)	1.428,00 EUR
--------------	--------------	--------------------	--------------

Abschreibungsgrundlage: 1.428,00 EUR

3. Verwendung des richtigen Kontos bei Kauf und Abschreibung

Auf welchem Konto die Anschaffungen bereits bei Kauf erfasst werden, hängt vom jeweiligen Nettoanschaffungskosten je Stück ab (Berechnung siehe 1.) und zwar unabhängig davon, ob es sich um ein umsatzsteuerfreies –oder pflichtiges Geschäft handelt.

Achtung: Nettoanschaffungskosten pro Stück sind ausschlaggebend!

< oder = 250,00 EUR

bei Kauf als allgemeiner Verwaltungsaufwand
(Formelsammlung i.d.R. Konto 63) erfassen
=> dann keine Abschreibung mehr möglich.

800 EURO REGEL

> 250,00 EUR aber ≤ 800,00 EUR

bei Kauf als Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG) in der Bilanz erfassen (Konto aktuell nicht im Kontenplan der Formelsammlung vorhanden)

=> im Jahr der Anschaffung am Jahresende **sofort zu 100% abschreiben**. Nur möglich, wenn nicht die Pool Lösung genommen wird.

> 800,00 EUR ≤ 1.000,00 EUR

wie BGA linear abschreiben (daher Formelsammlung Konto 30 - BGA nutzen)

ODER

POOLMETHODE / SAMMELPOSTEN

> 250,00 EUR aber ≤ 1.000,00 EUR

bei Kauf als Geringwertiges Wirtschaftsgut (Formelsammlung Sammelposten GWG: Konto 32) in der Bilanz erfassen

=> linear auf 5 volle Jahre, also jährlich mit 20 % abschreiben, selbst wenn das Wirtschaftsgut vor Ablauf der 5 Jahre unbrauchbar oder verkauft wurde.

*Die Bank muss am Anfang eines Geschäftsjahres entscheiden, wie sie mit den GWG verfahren will. Die

> 1.000,00 EUR

bei Kauf als Betriebs- und Geschäftsausstattung (Formelsammlung Konto 30- BGA) in der Bilanz erfassen

=> ist auf die angegebene Nutzungsdauer linear und monatsgenau abzuschreiben.

gewählte Abschreibungsmethode muss für alle Anschaffungen im Bereich der GWG im Geschäftsjahr beibehalten werden. Grundsätzlich gilt, dass sowohl der Sachaufwand als auch die GWG wie BGA auf die Nutzungsdauer abgeschrieben werden kann.

lineare Abschreibung: gleich bleibender Prozentsatz vom Anschaffungswert - monatsgenau!

Abschreibungsdauer: Nutzungsdauer des Gegenstandes (steuerlich anerkannte Nutzungsdauer vom Gesetzgeber für verschiedene Gegenstände vorgegeben)

Abschreibungssatz:
$$\frac{100 \% (\text{Anschaffungswert})}{\text{Nutzungsdauer in Jahren}}$$

degressive Abschreibung: gleich bleibender Prozentsatz vom jeweiligen Restbuchwert - monatsgenau! Der Abschreibungssatz darf das 2,5 fache des linearen Satzes betragen, max. 25% (gilt aktuell nur für Anschaffungen der Jahre 2009 und 2010)

Lineare Abschreibung versus degressive Abschreibung an einem Beispiel:

PKW Kauf für die Firmenkundenabteilung am 05.03.2010 für 15.000 EUR inkl. MWSt., Nutzungsdauer 5 Jahre

	Lineare Abschreibung	Degressive Abschreibung
Abschreibungssatz	$100 : 5 = 20 \%$	$2,5 \times \text{lineare} = 50 \%$, max. 25 %
Abschreibungsbetrag	$15.000 \text{ EUR} \times 20\% = 3.000 \text{ EUR}$	$15.000 \text{ EUR} \times 25\% = 3.750 \text{ EUR}$
Abschreibung für 2010 anteilig (Kauf im März)	$3000 \text{ EUR} : 12 \text{ Monate} \times 10 \text{ Monate} = 2.500 \text{ EUR}$	$3.750 \text{ EUR} : 12 \text{ Monate} \times 10 \text{ Monate} = 3.125 \text{ EUR}$
Restbuchwert 2010 (RBW)	$15.000 - 2.500 = 12.500 \text{ EUR}$	$15.000 \text{ EUR} - 3.125 \text{ EUR} = 11.875 \text{ EUR}$
Abschreibung 2011	3.000 EUR	$25 \% \times 11.875 \text{ EUR (RBW 2010)} = 2.968,75 \text{ EUR}$
RBW 2011	$12.500 \text{ EUR} - 3.000 \text{ EUR} = 9.500 \text{ EUR}$	$11.875 \text{ EUR} - 2.968,75 \text{ EUR} = 8.906,25 \text{ EUR}$
Abschreibung 2012	3.000 EUR	$25 \% \times 8.906,25 \text{ EUR (RBW 2011)} = 2.226,56 \text{ EUR}$
RBW 2012	6.500 EUR	6.679,69 EUR
Usw.		

- Die Tabelle zeigt, dass die lineare Abschreibung –bis auf das erste Anschaffungsjahr wg. der Verteilung auf die tatsächlichen Nutzungsmonate- immer den gleichen Abschreibungsbetrag aufweist.
- Bei der degressiven Abschreibung sinkt der Abschreibungsbetrag Jahr für Jahr, da die Berechnungsbasis der gesunkene Restbuchwert des Vorjahres ist.
- Der Restbuchwert erreicht im Gegensatz zur linearen Abschreibung nie den Restbuchwert von Null.
- Für die genannten Anschaffungsjahre 2009 und 2010 können Banken den Vorteil der höheren Abschreibung in den ersten Jahren bei der degressiven Abschreibung nutzen.
- Es erfolgt jedoch ein Wechsel von der degressiven Abschreibung zur linearen Abschreibung (nie umgekehrt!) sobald der lineare Abschreibungsbetrag höher ist als der degressive.
- Berechnung erfolgt vom jeweiligen RBW der linearen Abschreibung bezogen auf die Restnutzungsdauer. In unseren Beispiel wäre das für das Abschreibungsjahr 2012 der Fall: Grundlage RBW 2011: 9.500 EUR : 3 Jahre Restnutzungsdauer = 3.166,67 EUR Abschreibungsbetrag neu für 2012. **Sachanlagen**

Aktive und Passive Rechnungsabgrenzung und Sonstige Vermögenswerte und Sonstige Verbindlichkeiten

Zu den Positionen Aktive und Passive Rechnungsabgrenzung und Sonstige Vermögenswerte und Sonstige Verbindlichkeiten ist zu sagen, dass Abgrenzungsbuchungen dazu dienen, Aufwendungen und Erträge in der G+V periodengerecht zu erfassen.

Geldfluss im alten Jahr

(z.B. Versicherungsbeiträge) über ARAP und PRAP den Anteil für das neue Jahr abgrenzen (transitorische Abgrenzung).

Geldfluss im neuen Jahr

Anteil, der das alte Jahr betrifft, „vorholen“ (antizipative Abgrenzung) und als Forderung oder Verbindlichkeit auszuweisen.

Hierbei ist zu beachten, dass Abgrenzungen, sofern sie einer Bilanzposition direkt zuzurechnen sind, in dieser Bilanzposition erfasst werden müssen. Dies gilt zum Beispiel für Stückzinsen bei Wertpapieren. Der Geldfluss ist im neuen Jahr (nächster Zinstermin), die Zinsen vom letzten Zinstermin bis zum 31.12. stellen eine Forderung gegenüber dem Emittenten dar, der zu erwartende Ertrag steht der Bank bereits zu und wird als Zinsertrag gebucht. Die Stückzinsen sind in der Bilanz unter eigene Wertpapiere zu bilanzieren.

Achtung: I.d.R. werden Abgrenzungen in der Prüfung nur im Rahmen der Wertpapierkonten vorkommen und in Form einer Definition abgefragt.

Antizipative Posten

Antizipative Aktiva (Ertrag noch nicht Einnahme)

1.2.13	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	31.12.13	-----	1.2.14
--------	------------------------------	----------	-------	--------

Ertrag (G+V 13)

(G+V 14)

Geldeingang am 1.2.13 3.600,00 EUR, Forderung betrifft die Zeit vom 1.2.13 - 1.2.14

Abgrenzungsbuchung am 31.12.13:

Sonst. Forderungen an G+V 07 3.300,00 EUR

Geldeingang am 1.2.14:

Buba an Ertragskonto 3.600,00 EUR

Ausgleich der Abgrenzungsbuchung:

Ertragskonto an Sonst. Ford. 3.300,00 EUR

es verbleiben in der G+V 13 300,00 EUR

Beispiele: - noch nicht erhaltene Mieterträge

- Steuerrückerstattungen (Steuerbescheid liegt vor)

Bilanzierung erfolgt unter **Sonstige Vermögensgegenstände (Sonstige Forderungen)**, wenn die Abgrenzung nicht einer bestimmten Bilanzposition zuzuordnen ist.

Bsp.: Zinsen, die bereits Ertrag darstellen, aber erst später fällig sind, erhöhen die Grundforderung: FG bei anderen Banken - Bilanzierung der abgegrenzten Zinsen unter Forderungen an KI

oder: Stückzinsen aus Wertpapieren, die dem abgelaufenen Jahr zuzurechnen sind, müssen im Wertpapierbestand bilanziert werden, da sie Forderungen gegen die jeweiligen Emittenten darstellen.

Es handelt sich hier um Erträge, die dem KI für das alte Jahr zustehen (bei Verkauf der Papiere werden die Stückzinsen gezahlt!), die aber erst zum Zinstermin im neuen Jahr fällig sind d.h. der Geldfluss erfolgt erst im neuen Jahr. Der Ertrag wird in die G+V des alten Jahres vorgezogen (**antizipiert**).

Antizipative Passiva (Aufwand noch nicht Ausgabe)

1.1.13	XXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXX	31.12.13	-----	20.1.14
--------	-----------------------------	----------	-------	---------

Aufwand (G+V13)

(G+V 14)

zu zahlen spätestens am 20.1.14 Handwerkerrechnung für im Jahr 2013 erbrachte Leistungen in Höhe von 5.300,00 EUR

Abgrenzungsbuchung am 31.12.13

31.12.13 Aufwandskonto an Sonst. Verbindlichkeiten 5.300,00 EUR

Überweisung der Rechnung am 20.1.14

sonst. Verbindlichkeiten an KKK 5.300,00 EUR

Beispiel: -Steuerschulden (Steuerbescheid liegt vor! genauer Betrag bekannt, sonst Rückstellung)

- noch nicht bezahlte Handwerkerrechnungen (Rechnung liegt vor s.o.)

- noch abzuführende Sozialversicherungsbeiträge

! Antizipative Zinsaufwendungen sind der jeweiligen Bilanzposition zuzuordnen - Festgelder von Kunden über das Jahresende hinweg - Verbindlichkeiten an Kunden

Der Aufwand betrifft das alte Jahr, die Geldbuchung erfolgt bei Fälligkeit im neuen Jahr. Der Aufwand muss in die G+V des alten Jahres vorgezogen (**antizipiert**) werden um einen periodengerechten Ausweis der Aufwendungen zu gewährleisten.

Da die Geldzahlung noch nicht erfolgt ist, muss die Verbindlichkeit als **Sonstige Verbindlichkeit** in der Bilanz ausgewiesen werden.

Solange der Geldeingang bzw. der Geldausgang nicht gebucht sind besteht bei der Bank eine Forderung bzw. Verbindlichkeit, die in der Bilanz ausgewiesen werden muss.

Transitorische Posten

Transitorische Aktiva (Ausgabe noch nicht Aufwand)

1.10.13-----31.12.13 -XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX- 1.10.14

G+V 2013

G+V 2014

Buchung der Überweisung:

1.10.13 Aufwand (G+V2013) an Buba oder KKK 2.400,00 EUR

Abgrenzungsbuchung:

31.12.13 Aktive Rechnungsabgrenzung an Aufwand 1.800,00 EUR (G+V 2013)

Korrektur im Neuen Jahr:

Aufwand (G+V 2014) an Aktive Rechnungsabgrenzung 1.800,00 EUR

Beispiele:

- im Voraus gezahlte Zinsen (Rediskont)
- Disagio bei (aufgenommenen) Darlehen
- Abzinsungsbeträge bei Sparbriefen
- Versicherungsbeiträge, Kfz Steuer, Pacht, Mieten, die im Voraus über den Jahreswechsel hinaus gezahlt wurden.

Der Geldfluss war im alten Jahr obwohl ein Teil das neue Jahr betrifft. Der Anteil, der das neue Jahr betrifft muss in die G+V des neuen Jahres **transferiert** werden.

Also erfolgt eine Korrekturbuchung auf dem Aufwandskonto des alten Jahres, der Betrag wird auf dem Konto **Aktive Rechnungsabgrenzung** zwischengelagert und in der nächsten G+V auf dem dann leeren Aufwandskonto wieder eingebucht.

Transitorische Passiva (Einnahme noch nicht Ertrag)

1.06.13 -----31.12.13-XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX-1.06.14
--

G+V2013

G+V 2014

Buchung des Geldeinganges:

1.06.13 Buba oder KKK an Ertrag (G+V 2013) 3.000,00 EUR

Abgrenzungsbuchung:

31.12.13 Ertrag (G+V 2013) an Passive Rechnungsabgrenzung 1.250,00 EUR

Korrektur im Neuen Jahr:

Passive Rechnungsabgrenzung an Ertrag (G+V 2014) 1.250,00 EUR

Beispiele:

- im Voraus erhaltene Zinsen aus Ratenkrediten
- Disagio bei gewährten Darlehen

Der Geldeingang ist im alten Jahr, obwohl ein Teil davon in das neue Jahr gehört. Folglich muss der Teil der Erträge, der das neue Jahr betrifft auf die nächste G+V **transferiert** werden.

Das Ertragskonto der alten G+V wird korrigiert und der Betrag auf dem Konto **Passive Rechnungsabgrenzung** zwischengelagert, im Neuen Jahr dann in die neue G+V eingebucht.

Logische Erklärung ist, dass Erträge, die die Folgejahre betreffen solange als Verbindlichkeiten gelten, bis sie der Bank wirklich zustehen. Sollte ein Ratenkredit z.B. vorzeitig zurückgezahlt werden, müssen die erhaltenen Zinsen zum Teil zurückerstattet werden. Entsprechendes gilt bei Aufwendungen. Sollte die Bank die Versicherung kündigen, hat sie über die zu viel gezahlten Beträge eine Forderung gegenüber der Gesellschaft.

Passivseite der Bilanz

1. Fremdkapital:

Auf der Passivseite der Bilanz ist bei den Verbindlichkeiten gegenüber KI's und gegenüber Kunden zu beachten, dass Abgrenzungspositionen der Bilanzposition zuzurechnen sind (z.B. aufgelaufene Zinsen für Festgelder), wo sie entstanden sind.

Verbriefte Verbindlichkeiten

Da die Rückzahlung zu 100% erfolgt, werden die Inhaberschuldverschreibungen i.d.R. zum Nennwert bilanziert.

Sonstige Verbindlichkeiten und Passive Rechnungsabgrenzung

Siehe Aktivseite: Abgrenzungen

Rückstellungen

Rückstellungen sind Verbindlichkeiten zu Gunsten Dritter, deren Höhe und/oder Zeitpunkt der Zahlung noch nicht bekannt ist. Die Bildung einer Rückstellung erfolgt immer zu Lasten der G+V, da hier ein (eventueller) zukünftiger Aufwand vorweggenommen wird.

Beispiele:

- Pensionsrückstellungen für zugesagte betriebliche Altersvorsorge
- Prozessrückstellungen für noch in Verhandlung befindliche Streitwerte aus Kundenklagen
- Rückstellungen für in Ausführung befindliche Baumaßnahmen, für die ein Kostenvoranschlag, aber noch keine Rechnung vorliegt
- Rückstellungen für den zu erstellenden Geschäftsbericht

Eine Rückstellung wird zur sonstigen Verbindlichkeit, wenn der Termin der Zahlung und die Höhe des Betrages bekannt werden, die Zahlung jedoch erst im neuen Jahr erfolgt. Eine zu hoch gebildete Rückstellung wird über die G+V, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, gebucht.

Nachrangige Verbindlichkeiten

Sind Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, also dem Fremdkapital zugehörig, die jedoch aufgrund ihrer Ausstattung (mindestens 5 Jahre Restlaufzeit und Nachrangabrede) dem haftenden Eigenkapital zugerechnet werden dürfen (auch Genussscheine).

2. Eigenkapital:

Fonds für allgemeine Bankrisiken (= offene Vorsorgereserve gem. §340g HGB)

Vom Ergebnis des Handelsbestandes (Wertpapiere, Devisen usw. im Durchschnitt der letzten fünf Jahre) werden jährlich 10% in den Fonds für allgemeine Bankrisiken eingestellt.

Dies dient dem offenen Ausweis der durchgeführten Risikovorsorge. Der Fonds für allgemeine Bankrisiken steht in der Bilanz vor dem gezeichneten Kapital und wird dem Eigenkapital (bilanziellen EK, Kernkapital) zugerechnet. Die Zusammensetzung des Eigenkapitals ist abhängig von der Rechtsform der Unternehmung. Wir gehen in der Abschlussprüfung von der **Kreditbank AG** aus.

Gezeichnetes Kapital

Nennwerte der im Umlauf befindlichen Aktien der AG oder Summe der Stückwerte aller Aktien der AG. Mindestwert einer Aktie 1 EUR gem. Akt.G.

Kapitalrücklage

Das beim Verkauf der Aktien erzielte Agio (Differenz zwischen Verkaufspreis und Nennwert/Stückwert der Aktie) fließt in die Kapitalrücklage, die der gesetzlichen Rücklage zugerechnet wird.

Ergebnisrücklage

Hier unterscheidet man die gesetzlichen Ergebnis- oder Gewinnrücklagen und die anderen Rücklagen.

- **gesetzliche (Gewinn)Rücklage (§150AktG):**

(Jahresüberschuss - Verlustvortrag aus Vorjahr) x 5%
= Erhöhung der gesetzlichen (Gewinn)Rücklage

(jedoch nur bis gesetzliche (Gewinn)Rücklage + Kapitalrücklage 10% des gezeichneten Kapitals erreicht haben)

Max. 10% vom gezeichneten Kapital

- **Andere (Gewinn)Rücklagen:**

Ziele: Eigenkapitalerhöhung durch Selbstfinanzierung, Dividendenkontinuität

- a) über die Verwendung von 50% des verbleibenden Jahresüberschusses entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat ohne die Hauptversammlung, z.B. Einstellung in die anderen Rücklagen.

Rechnung: (Jahresüberschuss – Verlustvortrag – Einstellung in die gesetzl. Rücklage) x 50 %
= möglicher Betrag.

- b) Über den jetzt noch verbleibenden Teil des Jahresüberschusses wird durch die Aktionäre in der Hauptversammlung entschieden. Entweder wird der verbleibende Rest an die Aktionäre ausgeschüttet oder der Gewinn wird ganz oder teilweise thesauriert, das heißt nicht ausgeschüttet sondern den anderen Ergebnisrücklagen zugeführt.

Rechnung: Jahresüberschuss – Verlustvortrag – Einstellung gesetzl. Rücklage –
Einstellung in andere Rücklagen (durch Vorstand + Aufsichtsrat bei Punkt a)
+ Gewinnvortrag aus Vorjahr = Bilanzgewinn - Dividendenausschüttung =
möglicher Zuführungsbetrag.

Bilanzgewinn

Der in der veröffentlichten Bilanz ausgewiesene Bilanzgewinn ist der Anteil des Jahresüberschusses, über dessen Verwendung die Aktionäre entscheiden müssen. Nach Ausschüttung bzw. Einstellung in die anderen Rücklagen verbleibt der Gewinnvortrag.

Vom Betriebsergebnis zum Bilanzgewinn

Gesamtbetriebskalkulation auf Basis G+V

Betriebsergebnis aus normaler Geschäftstätigkeit (mit Formelsammlung)

- + außerordentliche Erträge
- außerordentliche Aufwendungen
- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
- = **Jahresüberschuss (bzw. Jahresfehlbetrag)**
- Verlustvortrag aus Vorjahr
- Einstellung in die Ergebnisrücklage (gesetzlich vorgeschrieben)
- Einstellung in die anderen Ergebnisrücklagen

max. 50% des nach Einstellung in die gesetzliche Rücklage verbleibenden Jahresüberschusses dürfen von Vorstand und Aufsichtsrat in die anderen Rücklagen eingestellt werden.

- + Gewinnvortrag aus dem Vorjahr

= **Bilanzgewinn**

(über dessen Verwendung: Ausschüttung oder Thesaurierung entscheidet die HV)

- evtl. Einstellung in die GewinnRücklagen

- evtl Ausschüttung an die Aktionäre

= **Gewinnvortrag**

TEIL 2: BETRIEBSBUCHHALTUNG

Kosten und Erlösrechnung → internes Rechnungswesen

Begriffe aus der Gewinn- und Verlustrechnung

Auszahlungen: Abflüsse von Zahlungsmitteln aus der Barreserve

Einzahlungen: Zuflüsse von Zahlungsmitteln in die Barreserve

Ausgaben: Minderungen des Geldvermögens

Einnahmen: Mehrungen des Geldvermögens

Was ist ein Aufwand?

Zweckaufwendungen	Neutrale Aufwendungen		
ordentliche betriebliche Aufwendungen			
entstehen bei der betrieblichen Leistungserstellung			
	entstehen für Zwecke, die in keinem (direkten) Zusammenhang mit der betrieblichen Leistungserstellung stehen	sind zwar durch die betriebliche Leistungserstellung verursacht, fallen aber nur einmalig bzw. unregelmäßig an	sind zwar durch die betriebliche Leistungserstellung verursacht, sind aber einer anderen Rechnungsperiode zuzurechnen

Was ist ein Ertrag?

Zweckerträge	Neutrale Erträge		
ordentliche betriebliche Erträge			
entstehen mit der Verwertung (Verkauf) betrieblicher Leistungen			
	stehen in keinem (direkten) Zusammenhang mit dem Betrieb	sind zwar durch den Betrieb verursacht, fallen jedoch nur einmalig oder unregelmäßig an	sind zwar durch den Betrieb verursacht, sind aber einer anderen Rechnungsperiode zuzurechnen

Begriffe aus der Kosten- und Erlösrechnung

Kosten: der in Geld bewertete betriebliche Verbrauch an Gütern und Dienstleistungen, der zur Erstellung der betrieblichen Leistung erforderlich ist.

Erlöse: die aus dem Verkauf der betrieblichen Leistung erzielten Entgelte

Aufwendungen	
Kosten	

Erträge	
Erlöse	

Kalkulatorische Kosten/Zusatzkosten:

- kalkulatorische Abschreibung
- kalkulatorische Wagnisse
- kalkulatorische Eigenmiete
- kalkulatorische Zinsen

kalkulatorische Erlöse/Zusatzerträge:

Sonderkonditionen für Mitarbeiter

z.B. an MA vermietete Schließfächer zu Sonderkonditionen, DL-Sonderkonditionen etc.

Kalkulatorisch ist das der gegenüber Kunden entgangene Erlös

=>

Wertebereich – Betriebsbereich

Wenn ein Kunde eine Überweisung von seinem KKKonto bei der Bank in Auftrag gibt, erbringt die Bank einerseits eine Dienstleistung, die nur erbracht werden kann, wenn Personal, Maschinen und Einrichtungen vorgehalten werden, sowie Material bereitgestellt wird. Diesen technisch-organisatorischen Bereich der betrieblichen Leistungserstellung bezeichnet man als **Betriebsbereich**. Die damit erstellten Leistungen bezeichnet man als **Betriebsleistungen**.

Die Überlassung des Kapitals, in unserem Beispiel der Betrag der Überweisung, wird dem finanzwirtschaftlichen Bereich zugeordnet. Dieser wird als **Wertebereich** bezeichnet. Die in diesem Bereich erbrachten Leistungen bezeichnet man als **Wertleistungen**.

Die bei der Erstellung der Leistungen entstehenden Kosten werden ebenfalls, je nach ihrer Entstehung, dem Betriebsbereich, **Betriebskosten** (Personalkosten, Formulare) oder dem Wertebereich, **Wertkosten** (Zinsaufwendungen), zugeordnet. Die bei der Verwertung der erstellten Leistung erzielten Erlöse können ebenfalls dem Betriebsbereich als **Betriebserlöse** (Kontoführungsgebühren, Provisionen für Vermittlung) oder dem Wertebereich, **Werterlöse** (Zinserträge) zugerechnet werden.

Einzel- oder Gemeinkosten

Fixe oder variable Kosten

Bei der Zurechnung der Kosten zu den betrieblichen Leistungen muss folgende Unterscheidung vorgenommen werden.

Einzel- oder Gemeinkosten

Direkt zurechenbare Kosten werden als **Einzelkosten** bezeichnet (Formulare). Bei der Leistungserstellung werden aber auch das Bankgebäude und die Einrichtung benutzt. Die dort verursachten Kosten können nur allgemein der Leistungserstellung zugeordnet werden und werden deshalb als **Gemeinkosten** bezeichnet.

Fixe oder variable Kosten

Bei der Einteilung der Kosten nach ihrer Abhängigkeit vom Beschäftigungsgrad unterscheidet man die Kosten, die unabhängig von der betrieblichen Leistungserstellung entstehen, die **fixen Kosten** und Kosten die sich mit der betrieblichen Leistungserstellung verändern, die **variablen Kosten**.

Deckungsbeitragsrechnung

Die Vereinbarung von Konditionen mit dem Kunden sollte immer auch dem Erfolg der Bank dienen. Oft ist es aber so, dass Kunden im Einzelgeschäft bei vorliegenden Konditionen von Mitbewerbern eine Kondition erhalten, die der Bank keinen oder nicht den erwünschten Ertrag bringt. Der Erfolg der Bank kann jedoch auf verschiedenen Ebenen betrachtet werden.

Der Markterfolg kann gemessen werden

- an einem Einzelgeschäft
- an einem Produkt
- am Erfolg der Geschäftsverbindung mit einem Kunden
- am Erfolg einer Filiale
- am Erfolg der Gesamtbank

Deckungsbeitragsrechnung (siehe Formelsammlung)

Marktzinsmethode

Der Grundgedanke der Marktzinsmethode beruht darauf, dass für jedes Kundengeschäft im Aktiv- und Passivbereich ein alternatives Geschäft mit gleicher Laufzeit am Geld- und Kapitalmarkt möglich ist. Der Erfolg für die Bank ergibt sich aus den **Opportunitätskosten** (Mehrerlös, Minderaufwand des Kundengeschäfts). Den Mehrerlös auf der Aktivseite bezeichnet man als **Konditionsbeitrag Aktiv**, den Minderaufwand auf der Passivseite als **Konditionsbeitrag Passiv**. Ein Kundengeschäft lohnt sich nur dann, wenn es einen höheren Ertrag bringt als das risikoärmere Geschäft am Geld- und Kapitalmarkt.

Da die auf der Passivseite hereingenommenen Gelder auf der Aktivseite ausgeliehen werden, kann man auch hier den Zinsaufwand dem Zinsertrag laufzeitgleicher Geschäfte gegenüberstellen. Bei der Differenz spricht man von der **Bruttozinsspanne**. (siehe auch Betriebsergebnis: Zinsertrag – Zinsaufwand = Bruttozinsspanne)

Nun werden auch kurzfristig hereingenommene Gelder durchaus längerfristig angelegt. Dadurch kommt es gegenüber dem Tagesgeldsatz am Geldmarkt zu einem Mehrertrag, der sich aus der Fristentransformation ergibt. Hierbei spricht man vom **Strukturbeitrag** den das jeweilige Geschäft für den Ertrag der Bank erwirtschaftet.

Während die Konditionsbeiträge den Kundenberatern zugeschrieben werden können, da hier das Verhandlungsgeschick des Beraters ausschlaggebend ist, wird der Strukturbeitrag der Geschäftsleitung zugerechnet.

Schema für die Berechnung:

Hier wird ein Kreditgeschäft mit einem Kunden zu 7% für 2 Jahre (Aktiv) mit einer Sparbriefanlage zu 2% für 1 Jahr (Passiv) verglichen.

Die alternativen Sätze am Kapitalmarkt betragen:

- für eine Geldanlage der Bank 5,4%
- für eine Kreditaufnahme der Bank 2%
- Tagesgeldsatz beträgt 1%.

Aktiv: Kredit 2 Jahre LZ			Passiv: Sparbrief 1 Jahr LZ		
Kunde	GKM	TG	TG	GKM	Kunde
7%	5,4%	1%	1%	2%	1,75%
➔		Bruttozinsspanne:		➔	
Konditionsbeitrag Aktiv:		=		Konditionsbeitrag Passiv:	
➔		Konditionsbeitrag:		➔	
Strukturbeitrag Aktiv:			Strukturbeitrag Passiv:		
=			=		
➔		Strukturbeitrag:		➔	

Die Berechnung kann natürlich auch in EUR für vorgegebene Beträge erfolgen oder es können mehrere Geschäfte auf der Aktiv und Passivseite zugrunde gelegt werden. Interessant ist die Berechnung für Zielvereinbarungen im Hinblick auf die Konditionen. Die Geschäftsleitung kann die benötigten Konditionsbeiträge vorgeben und die Aufgabe besteht darin die benötigte Kundenkondition bei vorgegebenem Anlage(Kredit)betrag zu ermitteln.